

Hannoveraner Verband e.V. SATZUNG (Stand 24.04.2023)

A Verbandsrechtliche Bestimmungen

- A.1** Name und Sitz
- A.2** Zweck
- A.3** Mitgliedschaft
- A.4** Erwerb der Mitgliedschaft
- A.5** Beendigung der Mitgliedschaft
- A.6** Rechte und Pflichten
- A.7** Streitfälle und Widersprüche
- A.8** Datennutzung
- A.9** Organe und Strukturen des Zuchtverbandes
- A.10** Zuchtleitung und Geschäftsführung
- A.11** Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes
- A.12** Zuchtleitung und Geschäftsführung
- A.13** Verbandsordnungen
- A.14** Auflösung des Verbandes
- A.15** Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstige Verlautbarungen
- A.16** Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt

B Züchterische Grundbestimmungen

- B.1** Grundlagen
- B.2** Aufgaben des Verbandes
- B.3** Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes
- B.4** Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen
- B.5** Mindestangaben im Zuchtbuch
- B.6** Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher
- B.7** Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches
- B.8** Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch
- B.9** Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde
- B.10** Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial
- B.11** Identifizierung
- B.12** Identitätssicherung/ Abstammungssicherung
- B.13** Zuchtdokumentation
- B.14** Bekämpfung genetischer Defekte
- B.15** Grundbestimmungen für die Bewertung von Zuchtpferden
- B.16** Körung
- B.17** Verbandsprämien
- B.18** Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- B.19** Controlling
- B.20** Inkrafttreten

Satzung des Hannoveraner Verbandes e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen die Zuchtarbeit des Hannoveraner Verbandes e.V.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere, konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Darüber hinaus hat sich der Hannoveraner Verband e.V. eine Verhaltensrichtlinie gegeben („Good Governance“), die sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen richtet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, legt aber wesentliche Grundsätze verantwortungsvollen Handelns im Verband fest.

Die Stärke des Hannoveraner Verbandes e.V. ist das Wissen und das Engagement seiner Züchter. Die Struktur des Verbandes bietet vielfältige Möglichkeiten, sich in der Führung und Weiterentwicklung des Verbandes einzubringen - im Präsidium, in den Fachausschüssen und im Aufsichtsrat. Bei der Besetzung dieser Positionen ist gesamthaft darauf zu achten, dass alle Bezirke angemessen im Verband abgebildet werden.

A Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

A.1.1. Der Zuchtverband führt den Namen Hannoveraner Verband e.V.; im Folgenden auch „Verband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Verden (Niedersachsen). Das Verbandszeichen ist der gesetzlich geschützte Hannoveraner Hauptstutbuchbrand.

A.1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

A.2.1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Pferden nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

A.2.2. Der Verband verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne dieser Satzung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich; seine Mitglieder werden an etwaigen Gewinnen nicht beteiligt und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt ferner keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.2.3. Das Ziel aller züchterischen Maßnahmen sind der "Hannoveraner ", das „Hannoveraner Halbblutrennpferd“ und das „Rheinische Reitpferd“. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung und Durchführung der jeweiligen Zuchtprogramme,
- Führung der Zuchtbücher gemäß den jeweiligen Zuchtprogrammen,
- Beratung der Mitglieder in sämtlichen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Krankheitsbekämpfung u.Ä.,
- Förderung des Absatzes von Zucht- und Reitpferden durch entsprechende Maßnahmen,
- Förderung des Züchternachwuchses,
- Veranstaltung von Auktionen, Körungen, Leistungsprüfungen, Schauen und Beschickung von Ausstellungen.

A.3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

A.3.1. ordentliche Mitglieder (Hannoveraner Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (beispielsweise Zuchtgemeinschaften). Diese Mitglieder sind im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchtpferdes der vom Zuchtverband betreuten Rassen, haben ihren Betriebsitz (auf dem das Pferd / die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten wird / werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms und nehmen am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teil.

A.3.2. außerordentliche Mitglieder (Hannoveraner Partner)

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen, oder Hannoveraner Züchter, bei welchen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft die Voraussetzungen gemäß A.3.1 der Satzung entfallen sind.

A.3.3. Jungzüchter

Hannoveraner Jungzüchter können Kinder und Jugendliche von 8 bis einschließlich 21 Jahren werden, ohne Besitzer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.

A.3.4. Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, die aufgrund herausragender Verdienste für die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann sowohl als Hannoveraner Partner als auch als Hannoveraner Züchter geführt werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Züchter mit Betriebssitz im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung sowie das für sie maßgebliche Zuchtprogramm anerkennen.

Aufnahmeanträge sind in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Darüber hinaus kann der Antrag auf Mitgliedschaft auch über sonstige Kommunikationsmöglichkeiten gestellt werden, sofern diese von Seiten des Verbandes zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Personengesellschaften (bspw. Zuchtgemeinschaften) muss dem Verband zusammen mit dem Mitgliedsantrag eine alleinvertretungsberechtigte Person benannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung der zur Vertretung berechtigten Personen gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchtpferdes, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, denn ein Zuchtpferd kann nur einer Mitgliedschaft zugeordnet werden. Den anderen Besitzern dieses Zuchtpferdes steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Wer von mehreren Besitzern eines Pferdes ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller jedenfalls in Textform bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch ihre Auflösung, ferner durch Kündigung. Die Kündigung ist mindestens in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Darüber hinaus kann die Kündigung auch über sonstige Kommunikationsmöglichkeiten gestellt werden, sofern diese von Seiten des Verbandes zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Sie hat zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn das Präsidium den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist das Präsidium berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung (die zweite Mahnung hat schriftlich mit einer Mahnfrist von 2 Wochen zu erfolgen) nicht zahlt. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Mitgliedspflichten, züchterische Grundsätze oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Eine etwaige Stellungnahme ist in der Präsidiumssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Streitschlichtungsstelle zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Präsidium eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens ein Jahr nach Eintreten der Wirksamkeit des Ausschlusses möglich, sofern das ausgeschlossene Mitglied Tatsachen darlegt, die darauf schließen lassen, dass die Gründe für seinen Ausschluss entfallen sind.

Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.1 der Satzung nach dem Erwerb der Mitgliedschaft als Hannoveraner Züchter, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines Hannoveraner Partners gemäß A.3.2 der Satzung um. Entstehen bei einem Mitglied als Hannoveraner Partner oder Jungzüchter nachträglich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als Hannoveraner Züchter gemäß A.3.1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Erfüllung der Voraussetzungen in die Mitgliedschaft eines Hannoveraner Züchters um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für eine Mitgliedschaft als Hannoveraner Züchter unter Anrechnung bereits gezahlter Beiträge für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes genießen insbesondere folgende Rechte:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wählbarkeit in die Organe und Ämter des Verbandes, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Pferde in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchtpferde, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Pferde, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß Zuchtprogramm sowie Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchtpferde auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchtpferde,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchtpferden,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie in die entsprechenden Gremien gewählt wurden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes beim Vollzug dieser Satzung und des Zuchtprogrammes die Streitschlichtungsstelle nach A.7 anzurufen, sofern die Rechte des jeweiligen Mitglieds unmittelbar und persönlich betroffen sind, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre persönlichen züchterischen Belange betreffen.

A.6.2. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und dem Ansehen des Verbandes schadet,
- den Organen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,
- Daten, z. B. von tierärztlichen Untersuchungen, für den Aufbau einer Datenbank und genetisches Material der Stuten, Hengste und Fohlen zur Verfügung zu stellen, um den Merkmalskomplex Gesundheit sowie alle weiteren für das Zuchtziel bedeutsamen Merkmale züchterisch bearbeiten zu können. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden werden diese Informationen zur gezielten Verbesserung der im Zuchtziel definierten Kriterien aufbereitet,
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,

- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz stehen oder standen,
- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3. Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Verfolgung des Verbandszwecks zu ergreifen. Insbesondere ist der Verband insofern

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine anderslautenden rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle auf Verlangen Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es deren züchterische Belange persönlich und direkt betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches ausschließlich seinen Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungszuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren.
- verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Hannoveraner Züchter), die an einem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.7 Streitschlichtung

Das Präsidium richtet eine Streitschlichtungsstelle ein, deren Besetzung von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die Streitschlichtungsstelle besteht aus einem Delegierten und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern. Präsidiumsmitglieder gehören der Streitschlichtungsstelle nicht an. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Präsidium berufen. Für den Fall der Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder der Streitschlichtungsstelle bestimmt das Präsidium jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind ebenfalls von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Die Streitschlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

- zwischen Mitgliedern des Verbandes und
 - zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,
- die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder dieser Satzung haben.

Die Streitschlichtungsstelle kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband, zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verband. Sie kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen. Ferner kann sie geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren können in einer Streitschlichtungsordnung geregelt werden.

Die Entscheidung der Streitschlichtungsstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung steht der unterlegenen Partei das Recht der Berufung zur Delegiertenversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingelegt und begründet werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium die Angelegenheit der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung vorzulegen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, begründet seine Berufung nicht oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass die Entscheidung vollwirksam wird. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied als Hannoveraner Züchter den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Hannoveraner Züchter gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchtpferde, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (bspw. Rechenstellen oder Besamungsstationen etc.) für erforderlich hält. Die Vollmacht ist mit Beginn der Mitgliedschaft erteilt. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abwurf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Mitgliedsbeiträge und eine Gebührenordnung werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und auf der Website des Zuchtverbandes veröffentlicht.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die jährlichen Beiträge für eingetragene Hengste und Stuten sind am 15. Januar eines jeden Jahres für das dann laufende Geschäftsjahr fällig und zahlbar.

A.10 Organe und Strukturen des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung (A.10.1),
- das Präsidium (A.10.2),
- der Aufsichtsrat (A. 10.3),
- der Zuchtausschuss (A.10.4).

A.10.1. Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

A.10.1.1. Die Delegiertenversammlung des Verbandes besteht aus den von den Pferdezuchtvereinen zu Delegierten gewählten ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, den Vorsitzenden der Bezirksverbände und maximal 20 Delegierten des Bezirksverbandes International. Jeder anerkannte Pferdezuchtverein stellt mindestens einen Delegierten. Im Übrigen wird die Anzahl der von jedem Pferdezuchtverein zu wählenden Delegierten als gerundeter Quotient aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Pferdezuchtvereins (Dividend) und der Zahl fünfzig (Divisor) ermittelt. Hat beispielsweise ein Pferdezuchtverein 278 ordentliche Mitglieder, so wählt und entsendet er sechs ($278 / 50 = 5,56$) Delegierte.

Ausgenommen von der vorstehenden Regelung zur Wahl der Delegierten sind die Pferdezuchtvereine außerhalb Deutschlands. Sie gehören dem Bezirksverband „Hannoveraner International“ an und wählen in ihrer Bezirksversammlung maximal 20 Delegierte nach Maßgabe des vorstehenden Quotienten.

Die Anerkennung eines Pferdezuchtvereines durch das Präsidium des Hannoveraner Verbands bedarf einer Mindestanzahl von 25 ordentlichen Mitgliedern (Hannoveraner Züchter) des jeweiligen Pferdezuchtvereins. Bereits ausgesprochene Anerkennungen bleiben davon unberührt.

Ein Bezirksverband kann höchstens 75 Delegierte stellen.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates sind keine Delegierten. Sie nehmen entsprechend der ihnen satzungsgemäß übertragenen Rechte und Pflichten an der Delegiertenversammlung teil. Wird ein Bezirksverbandsvorsitzender Mitglied des Präsidiums, scheidet er als Delegierter aus. Für ihn rückt dann der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes als Delegierter nach.

- A.10.1.2.** Das Präsidium errechnet wie viele Delegierte jeder Pferdezuchtverein für die Mitgliederversammlung zu wählen hat. Die Basis hierfür bilden die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres, in welchem die Wahl der Delegierten des Verbandes stattfindet, vorhandene Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- A.10.1.3.** Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlungen der Pferdezuchtvereine gewählt. Zum Delegierten wählbar ist darüber hinaus nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 16 aufeinander folgende Jahre Mitglied in der Delegiertenversammlung war. Amtszeiten, die auf Zeiträume vor dem Jahr 2020 entfallen, werden nur hälftig berücksichtigt. Nach Erreichen der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wahl möglich, wenn die betroffene Person eine Amtszeit, mindestens jedoch zwei Jahre, ausgesetzt hat. Bei der Wahl eines Delegierten in das Präsidium oder in den Aufsichtsrat sowie bei ausscheidenden Delegierten in der laufenden Amtsperiode ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Delegierten vorzunehmen.
- A.10.1.4.** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- A.10.1.5.** Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen. Weitere Delegiertenversammlungen sind auf Verlangen des Aufsichtsrates, des Präsidiums, von 1/5 der Verbandsmitglieder oder von 45 Delegierten der Delegiertenversammlung einzuberufen.
- A.10.1.6.** Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung per Textform (E-Mail oder Brief). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei turnusgemäßen Wahlen für den Aufsichtsrat, das Präsidium oder den Zuchtausschuss muss eine vom Aufsichtsrat erstellte Kandidatenliste der Tagesordnung beigelegt werden. Weitere Kandidaten können von den Delegierten dem Aufsichtsrat bis spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung gemeldet werden. Die Namen dieser nominierten Kandidaten sollen den Delegierten vor der Delegiertenversammlung mitgeteilt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- A.10.1.7.** Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nur durch die Delegierten des Bezirksverbandes Hannoveraner International zulässig, wobei die Anzahl der auf einen Delegierten übertragbaren Stimmen auf zwei begrenzt ist.
- A.10.1.8.** Alle Wahlen in der Delegiertenversammlung erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Wahl durch Stimmzettel erfolgt, wenn ein Delegierter dieses beantragt. Wenn sich bei Personenwahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, in eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl so lange wiederholt werden, bis ein Kandidat die relative Mehrheit erreicht. Die unterlegenen Kandidaten sind für weitere Wahlen nicht ausgeschlossen.

A.10.1.9. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- A.10.1.9.1.** die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- A.10.1.9.2.** die Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfer,
- A.10.1.9.3.** die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Vermögensverwendung sowie Entlastung des Aufsichtsrates, des Präsidiums und des Geschäftsführers,
- A.10.1.9.4.** die Wahl des Präsidenten des Verbandes, seines Stellvertreters und der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie deren Abberufung aus ihren Ämtern,
- A.10.1.9.5.** die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seines Stellvertreters sowie der weiteren Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Abberufung aus ihren Ämtern,
- A.10.1.9.6.** die Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses sowie deren Abberufung aus ihren Ämtern,
- A.10.1.9.7.** die Genehmigung eines vom Präsidium aufzustellenden Budgets (Jahresvoranschlag),
- A.10.1.9.8.** die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren für Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme und der Mitgliederverwaltung,
- A.10.1.9.9.** die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- A.10.1.9.10.** mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten die Satzung zu ändern,
- A.10.1.9.11.** die Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen (a) mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder (b) mit der Durchführung von Leistungsprüfungen oder (c) mit der Zuchtwertschätzung,
- A.10.1.9.12.** die Entscheidung über die Berufung der vom Präsidium nicht aufgenommenen, ausgeschlossenen oder sanktionierten Mitglieder (s. A.7),
- A.10.1.9.13.** die Auflösung des Verbandes,
- A.10.1.9.14.** dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen,
- A.10.1.9.15.** über Änderungen des sachlichen Tätigkeitsbereiches (bspw. Aufnahme neuer Zuchtbücher) zu entscheiden,
- A.10.1.9.16.** die Genehmigung der Besetzung der Streitschlichtungsstelle,
- A.10.1.9.17.** die Genehmigung des Good-Governance-Beauftragten.

A.10.1.10. Die Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder des Verbandes öffentlich. Sie wird in der Verbandszeitschrift „DER HANNOVERANER“ 2 Monate vor Durchführung angekündigt. Jedes Verbandsmitglied kann Anträge stellen. Anträge müssen 4 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsführung gestellt werden, so dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Vorstehende Fristen (Frist für Ankündigung und Frist für Anträge) können bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit unterschritten werden. Auf die verkürzte Antragsfrist ist in der Ankündigung der Delegiertenversammlung hinzuweisen.

A.10.2. Das Präsidium

A.10.2.1. Der Hannoveraner Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten (§ 26 BGB). Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident und/oder dessen Stellvertreter. Das Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

A.10.2.2. Das Präsidium kann in dringenden Fällen trotz etwaiger fehlender Zuständigkeit oder Zustimmungspflicht eines anderen Organs zusammen mit dem Geschäftsführer Maßnahmen und zwar auch in finanzieller Hinsicht treffen, die unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Bei Versagung der Zustimmung entscheidet die Delegiertenversammlung.

A.10.2.3. Der Präsident des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Präsidiumssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er lässt die vom Präsidium und von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse durchführen. Der Präsident kann im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax, per E-Mail) Beschlüsse des Präsidiums fassen lassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Der Geschäftsführer und der Zuchtleiter nehmen in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, soweit der Sitzungsleiter nichts anderes beschließt. Darüber hinaus können durch den Präsidenten weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.

Das Präsidium ist vom Präsidenten spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung in Textform einzuladen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Dringliche Fälle können auch ohne Fristwahrung unter Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder behandelt werden.

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen; mindestens jedoch vier Mal im Geschäftsjahr. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Präsidiumsmitgliedern, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

A.10.2.4. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Bis auf den Präsidenten werden die übrigen Präsidiumsmitgliedern für je ein Ressort gewählt:

- Züchterbindung
- Zucht und Dressur
- Zucht und Springen
- Vermarktung
- Finanzen/Personal/Recht.

Andere Ressorts wie Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, IT etc. werden je nach Eignung der Präsidiumsmitglieder durch den Präsidenten zugeordnet.

Jedes für ein Ressort verantwortliche Präsidiumsmitglied leitet für sein Ressort einen Fachausschuss, der für sein jeweiliges Fachgebiet Vorschläge erarbeitet, die, um bindende Wirkung zu erhalten, vom Präsidium zu beschließen sind:

- Fachausschuss Züchterbindung:
Mitglieder in diesem Fachausschuss sind die Vorsitzenden der Bezirksverbände sowie der Verbandsjugendsprecher.
Vorsitzende eines Bezirksverbandes können neben ihrer Tätigkeit im Fachausschuss Züchterbindung in maximal einem weiteren Fachausschuss als aktives Mitglied tätig werden. Wird ein Bezirksverbandsvorsitzender in das Präsidium gewählt, scheidet er aus anderen Fachausschüssen aus. Er verbleibt allerdings im Fachausschuss Züchterbindung.
- Zuchtausschuss: siehe A.10.4
- Fachausschuss Vermarktung: Dem Fachausschuss für Vermarktung gehört das für Vermarktung zuständige Präsidiumsmitglied als geborenes Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses Vermarktung an. Darüber hinaus hat der Ausschuss vier weitere feste und themenspezifisch beratende Mitglieder, die vom für das Ressort Vermarktung verantwortlichen Präsidiumsmitglied vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen oder abberufen werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre.
- Fachausschuss Finanzen/Personal/Recht: Dem Fachausschuss für Finanzen/Recht/Personal gehört das für Finanzen/Recht/Personal zuständige Präsidiumsmitglied als geborenes Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses Finanzen/Recht/Personal an. Darüber hinaus hat der Ausschuss vier weitere feste und themenspezifisch weitere beratende Mitglieder, die vom für das Ressort Finanzen/Recht/Personal verantwortlichen Präsidiumsmitglied vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen oder abberufen werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre.

Der Präsident nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Fachausschüsse teil.

A.10.2.5. Die sechs Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Interesse der Kontinuität der Arbeit des Präsidiums erfolgt die Wahl seiner Mitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung: Nachdem im ersten Jahr der Präsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied gewählt werden, werden im zweiten Jahr dessen Stellvertreter, im folgenden Jahr das 4. Präsidiumsmitglied, im darauffolgenden Jahr das 5. Präsidiumsmitglied und im darauffolgenden Jahr das 6. Präsidiumsmitglied gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung werden unabhängig von vorstehenden Erwägungen sämtliche Mitglieder des Präsidiums gewählt. In den darauffolgenden Jahren erfolgt bereits eine Neuwahl des

Präsidiums nach vorstehendem Modus. Per Los wird jedoch festgestellt, in welcher Reihenfolge die Präsidiumsmitglieder neu gewählt werden.

Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 10 aufeinander folgende Jahre Mitglied des Präsidiums war. Als Präsident ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 15 aufeinander folgende Jahre im Präsidium war und davon weniger als 10 aufeinander folgende Jahre als Präsident. Amtszeiten im früheren geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand werden lediglich hälftig berücksichtigt. Nach Erreichen der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wahl möglich, wenn die betroffene Person eine Amtszeit, mindestens jedoch zwei Jahre, ausgesetzt hat.

Wählbar als Präsidiumsmitglied für das Ressort Züchterbindung ist zusätzlich nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl Bezirksverbandsvorsitzender ist. Die Bezirksverbandsvorsitzenden schlagen der Delegiertenversammlung in Absprache mit dem Aufsichtsrat aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Wahl vor. Scheidet der Gewählte während seiner Amtszeit im Präsidium als Bezirksverbandsvorsitzender aus, rückt sein Nachfolger als geborenes Mitglied in den Fachausschuss Züchterbindung nach. Das Amt des Gewählten im Präsidium als Verantwortlicher für das Ressort Züchterbindung bleibt hiervon unberührt.

A.10.2.6. In das Präsidium dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Als Präsidiumsmitglied ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, findet zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. In dieser entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen. Die unterlegenen Kandidaten sind für weitere Wahlen nicht ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Es genügt, wenn 3 Präsidiumsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als 3 Präsidiumsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zwecks Ersatzwahl von Präsidiumsmitgliedern einzuberufen.

Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für das Präsidium wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

A.10.2.7. Aufgaben und Arbeitsweise des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und fördert die dem Verband gestellten Aufgaben.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zuchtprogramme, der durch den Verband betreuten Rassen, zu erarbeiten und zu beschließen,
- die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des Zuchtausschusses der Delegiertenversammlung vorzuschlagen,
- die Mitglieder der Fachausschüsse Vermarktung und Finanzen/Personal/Recht zu berufen und abzuberaufen,
- die Mitglieder der Kommissionen für Hengste und Stuten sowie deren Stellvertreter und der Widerspruchskommissionen auf Vorschlag des Zuchtausschusses auf die Dauer von 4 Jahren zu berufen und abzuberaufen. Es können auch Nichtmitglieder des Verbandes vorgeschlagen werden,
- den Geschäftsführer, den Zuchtleiter und auf Vorschlag des Geschäftsführers alle weiteren Abteilungsleiter einzustellen und zu entlassen,
- die Feststellung der Gehaltsordnung für die MitarbeiterInnen des Verbandes,
- einen Jugendbeauftragten zu berufen,
- über die Durchführung von Verbandsschauen, Absatz- und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes zu beschließen,
- für die verschiedenen Absatzveranstaltungen des Verbandes Auktionsbedingungen festzulegen,
- den Jahresabschluss aufzustellen,
- den Voranschlag für den Jahreshaushalt aufzustellen,
- der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren lt. A.10.1.9.8 zu machen,
- die Gebühren für die Absatzveranstaltungen festzusetzen,
- über die Aufnahme und den Ausschluss oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Sanktionen zu beschließen,
- die Satzungen der Pferdezuchtvereine und Bezirksverbände zu genehmigen,
- die Einrichtung der Streitschlichtungsstelle nach A.7,
- die Berufung eines Good-Governance-Beauftragten,
- die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste für den Verband zu vergeben,

- der Delegiertenversammlung Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder vorzuschlagen,
- sämtliche weitere Aufgaben der Geschäftsführung, solange die Delegiertenversammlung keine gegenteilige Entscheidung/Weisung trifft.

Das Präsidium hat den Aufsichtsrat halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Abständen, über die geschäftliche Entwicklung des Verbandes, die Unternehmensplanung, insbesondere über den Finanzbedarf und die Investitionen, und die Einhaltung der geschäftspolitischen Grundsätze zu unterrichten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich das Präsidium

- der Fachausschüsse,
- der Kommissionen,
- der MitarbeiterInnen des Verbandes, insbesondere des Geschäftsführers und des Zuchtleiters.

A.10.3. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät das Präsidium bei der Leitung des Verbandes und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat arbeitet in Vertretung für die Züchter/Mitglieder des Verbandes mit dem Präsidium zum Wohle des Verbandes vertrauensvoll zusammen.

A.10.3.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten in ihrer Gesamtheit mit den Besonderheiten eines Zuchtverbandes vertraut sein. Mindestens ein Mitglied soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen.

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht Mitglieder der Fachausschüsse angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Verbandes ausüben. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte offen zu legen.

A.10.3.2. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit mit dem Präsidium tätig. Er hat die Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten und auszuführen.

Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Im Interesse der Kontinuität der Arbeit des Aufsichtsrates erfolgt die Wahl seiner Mitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung: Nachdem im ersten Jahr der Vorsitzende gewählt wird, wird im zweiten Jahr dessen Stellvertreter, im folgenden Jahr das 3. Aufsichtsratsmitglied, im darauffolgenden Jahr das 4. Aufsichtsratsmitglied und im darauffolgenden Jahr das 5. Aufsichtsratsmitglied gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung werden unabhängig von vorstehenden Erwägungen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt. In den darauffolgenden Jahren erfolgt bereits eine Neuwahl des Aufsichtsrats nach vorstehendem Modus. Per Los wird jedoch festgestellt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt werden.

Wählbar in den Aufsichtsrat ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 10 aufeinander folgende Jahre Mitglied des Aufsichtsrates war. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist nur wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 15 aufeinander folgende Jahre im Aufsichtsrat war und davon weniger als 10 aufeinander folgende Jahre als Vorsitzender. Nach Erreichen der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wählbarkeit möglich, wenn die betroffene Person eine Amtszeit, mindestens jedoch zwei Jahre, ausgesetzt hat.

A.10.3.3. In den Aufsichtsrat dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Als Aufsichtsratsmitglied ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, findet zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Hier reicht zur Wahl die relative Mehrheit. Die unterlegenen Kandidaten sind für weitere Wahlen nicht ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Es genügt, wenn 3 Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zwecks Ersatzwahl von Aufsichtsratsmitgliedern einzuberufen.

Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich.

A.10.3.4. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Überwachung und Beratung des Präsidiums in Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Good Governance,
- Einberufung der Delegiertenversammlung,
- Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung,
- Leitung der Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden,
- Vorbereitung der Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Delegiertenversammlung
- Vorbereitung der Wahl oder Abberufung von Präsidiumsmitgliedern durch die Delegiertenversammlung,
- Erarbeitung von und Entscheidung über das Vergütungssystem für das Präsidium,
- Auswahl und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer nach A.12.2 sowie die Entgegennahme des Wirtschaftsprüfungsberichtes,
- Vorbereitung einer Empfehlung für den Budgetvorschlag des Präsidiums für die Delegiertenversammlung,
- Vorbereitung einer Empfehlung für den Jahresabschluss und die Vermögensverwendung des Präsidiums für die Delegiertenversammlung
- Zustimmung zu Geschäften über den An- oder Verkauf von Immobilien sowie dinglichen Belastungen der Grundstücke des Verbandes
- Zustimmung zu Darlehensverträgen, aus welchen Verbindlichkeiten von mehr als 250.000,00 € erwachsen,
- Zustimmung zu sonstigen Geschäften, die erhebliche Risiken für die wirtschaftliche Situation des Verbandes mit sich bringen,
- Vorbereitung von Empfehlungen für Vorschläge des Präsidiums an die Delegiertenversammlung zur Änderung des sachlichen Tätigkeitsbereichs (bspw. die Aufnahme neuer Zuchtbücher)
- Genehmigung von Geschäften, die Präsidiumsmitglieder und ihnen nahe stehende Personen mit dem Verband tätigen, soweit diese Geschäfte über die Vorstellung/Veräußerung auf Zucht- und Absatzveranstaltungen hinausgehen,
- Moderation und Beratung bei Streitfällen zwischen Mitgliedern des Präsidiums

A.10.3.5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform – und nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Stimmabgabe gilt als Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsführer und der Zuchtleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes beschließt. Weitere beratende Mitglieder können durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingeladen werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

A.10.4. Der Zuchtausschuss

A.10.4.1. Dem Zuchtausschuss gehören an

- das für Zucht und Dressur zuständige Präsidiumsmitglied als geborenes Mitglied
- das für Zucht und Springen zuständige Präsidiumsmitglied als geborenes Mitglied
- sechs weitere Mitglieder, die aus der Menge aller ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums für fünf Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit müssen unter den sechs weiteren Mitgliedern mit je zwei Mitgliedern im Zuchtausschuss vertreten werden. Als Mitglied des Zuchtausschusses ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, findet zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten

eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die relative Mehrheit. Die unterlegenen Kandidaten sind für weitere Wahlen nicht ausgeschlossen.

- der Präsident des Verbandes, der Geschäftsführer und der Zuchtleiter, sowie der Landstallmeister des Niedersächsischen Landgestüts Celle und der Vorsitzende des Vereins der Hannoveraner Privathengsthalter nehmen mit beratender Stimme an den Zuchtausschusssitzungen teil. Darüber hinaus können durch die Vorsitzenden des Zuchtausschusses in Absprache mit dem Zuchtleiter weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.

A.10.4.2. Aufgaben und Arbeitsweise des Zuchtausschusses

Die Präsidiumsmitglieder Zucht und Dressur sowie Zucht und Springen leiten gemeinsam den Zuchtausschuss.

Der Zuchtausschuss ist für die Entwicklung und Erarbeitung der Zuchtprogramme (insb. in Bezug auf Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitspferde) sowie für die die Zuchtprogramme begleitenden Maßnahmen zuständig, wozu unter anderem Belange der Tiergesundheit und der Information der Züchter gehören. Darüber hinaus hat der Zuchtausschuss die Aufgabe, die Kommissionsmitglieder für die Bewertung von Hengsten und Stuten dem Präsidium vorzuschlagen und diese zu schulen und Entscheidungen im Rahmen der Zuchtprogramme über die Eintragung von Hengsten und Stuten zu treffen. Der Zuchtausschuss kann zur Vorbereitung fachspezifischer Fragestellungen Unterausschüsse bilden und hierzu weitere Experten als beratende Mitglieder einladen.

Der Zuchtausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.10.5. Die Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine

Der Hannoveraner Verband ist organisiert als Zentralverband. Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich in Mehrfach-Mitgliedschaft Mitglieder der bestehenden Untergliederungen. Das Verbandsgebiet gliedert sich in selbstständige, als Verein organisierte Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine. Die Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine sind von elementarer Bedeutung für die züchterische Arbeit vor Ort, den regionalen Zusammenhalt sowie die Kommunikation innerhalb des Verbandes. Sie fördern den Informationsaustausch und vertreten sowohl die Interessen der Mitglieder gegenüber der Verbandsführung als auch umgekehrt die Interessen der Verbandsführung gegenüber den Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten und örtlicher Pferdezuchttraditionen die geographische Zugehörigkeit von Mitgliederorganisationen zu ändern und neu zu ordnen.

Jedes ordentliche Verbandsmitglied muss zugleich Mitglied eines Pferdezuchtvereins sein.

Die örtliche Wahl des Vereins steht dem Mitglied frei. Wählt das Mitglied keinen Verein, wird es Mitglied des geographisch gegebenen Vereins. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband folgt der Mitgliedschaft des Vereins.

Verbandsmitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, die keinen Verein örtlich gewählt haben und die geographisch von keinem Pferdezuchtverein erfasst werden, werden auf Präsidiumsbeschluss einem der nächstgelegenen Vereine ggf. in einem anderen Bundesland angegliedert.

Pferdezuchtvereine in Bundesländern, die geographisch von keinem Bezirksverband erfasst werden, werden auf Beschluss des Präsidiums des Verbandes dem nächstgelegenen Bezirksverband angegliedert.

Die Pferdezuchtvereine und Bezirksverbände bedürfen, um die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, der Anerkennung durch das Präsidium. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die Satzungen der Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine zur Wahrung der Einheitlichkeit im Verband die von der Delegiertenversammlung in der Mustersatzung festgelegten Mindestanforderungen enthalten. Das Präsidium kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Die Satzungen dürfen der Satzung des Verbandes nicht widersprechen. Sie sind dem Präsidium oder einem von ihm Beauftragten vor der Anerkennung zur Genehmigung vorzulegen.

- #### **A.10.5.1. Bezirksverbände im Verband sind:**
- Braunschweiger Bezirksverband im Hannoveraner Verband,
 - Bezirksverband Hannover im Hannoveraner Verband,
 - Bezirksverband Hessen-Süddeutschland im Hannoveraner Verband,
 - Lüneburger Bezirksverband im Hannoveraner Verband e.V.,
 - Bezirksverband Nordrhein-Westfalen im Hannoveraner Verband,
 - Bezirksverband Osnabrück/Emsland im Hannoveraner Verband,
 - Bezirksverband Ostfriesland/Oldenburg im Hannoveraner Verband,
 - Stader Bezirksverband hannoverscher Warmblutzüchter,
 - Bezirksverband Hannoveraner International im Hannoveraner Verband

A.10.5.2. Der Verband im Ausland

Der Verband kann Pferdezuchtorganisationen, die ihren Sitz im Ausland haben und deren Verfassung eine ordnungsgemäße züchterische Arbeit im Sinne der Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes erwarten lässt, angliedern. Diese Zuchtorganisationen (Pferdezuchtvereine im Ausland) sind Mitglieder im Bezirksverband Hannoveraner International des Verbandes.

Der Verband ist zugleich Zentralverband für im Ausland bestehende, selbstständige, körperschaftlich organisierte Vereine von Züchtern Hannoveraner Pferde. Diese selbstständigen Auslandsorganisationen werden aufgrund von privatrechtlichen Verträgen in ihrer Organisations- und Zuchtarbeit vom Verband unterstützt.

Dem Verband als Zentralverband angegliedert sind derzeit folgende selbstständige, körperschaftlich organisierte Vereine:

American Hanoverian Society mit Sitz in Lexington, Hanoverian Horse Society of Australia mit Sitz in Brisbane, The British Hanoverian Horse Society mit Sitz in Witcham, Hanoverian Society of New Zealand mit Sitz in Kapiti Coast.

Diese selbständigen Organisationen sind den Pferdezuchtvereinen gleichberechtigte Mitglieder des Bezirksverbandes Hannoveraner International. Ihre Delegierten sind durch die wahlberechtigte Teilnahme an der Delegiertenversammlung in die Willensbildung des Hannoveraner Verbandes einbezogen.

A.10.5.3. Die Bezirksverbände haben außer den Aufgaben, die ihnen durch ihre eigene Satzung auferlegt sind, weiter die Aufgaben:

A.10.5.3.1. Förderung der Zucht, des Vereinswesens und der Kommunikation innerhalb des Bezirksverbandes

A.10.5.3.2. ein Meinungsbild der Mitglieder zu geplanten Maßnahmen oder zu Vorschlägen aus Mitgliederkreisen zu ermitteln und die zur Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder zu unterrichten

A.10.5.3.3. dem Präsidium geeignete Züchter als Mitglieder der Kommissionen vorzuschlagen

A.10.5.3.4. Durchführung von Zuchtstutenprüfungen

A.10.5.3.5. Förderung und Durchführung überregionaler Veranstaltungen, z. B. von Eliteschauen

A.10.5.3.6. Förderung des Züchternachwuchses, auch im ehrenamtlichen Bereich

A.10.5.3.7. Die Vereinsmitglieder bei der Vermarktung ihrer Pferde zu unterstützen

A.10.5.3.8. Kontakt mit den reiterlichen Organisationen des Bezirks zu pflegen

A.10.5.4. Die Pferdezuchtvereine haben außer den Aufgaben, die ihnen durch ihre eigene Satzung auferlegt sind, weiter die Aufgaben:

A.10.5.4.1. die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände zu wählen. Die Anzahl der Delegierten pro Pferdezuchtverein wird ermittelt als gerundeter Quotient der Mitgliederzahl pro 30 Mitglieder. Im Minimum soll jeder Pferdezuchtverein mindestens einen Delegierten für die Bezirksversammlung stellen.

A.10.5.4.2. die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes zu wählen,

A.10.5.4.3. den Verband bei der Durchführung des Zuchtprogramms zu unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch die Organisation von züchterischen Veranstaltungen.

A.10.5.4.4. für den Hannoveraner Verband und dessen Zucht zu werben,

A.10.5.4.5. die Vereinsmitglieder bei der Vermarktung ihrer Pferde zu unterstützen.

A.10.5.4.6. ein Meinungsbild der Mitglieder zu geplanten Maßnahmen oder zu Vorschlägen aus Mitgliederkreisen zu ermitteln und die zur Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder zu unterrichten,

A.10.5.4.7. das Vereinsleben durch zuchtrelevante Veranstaltungen zu fördern

A.10.6. Niedersächsisches Landgestüt Celle

Mit der Gründung des Landgestüts Celle im Jahre 1735 wurde der Grundstein für die Hannoveraner Zucht gelegt. Zweck dieser staatlichen Einrichtung war und ist es, den Hannoveraner Züchtern zu günstigen Deckgeldsätzen gute Hengste zur Verfügung zu stellen. Mindestens einmal im Jahr findet auf Einladung des Präsidenten eine gemeinsame Sitzung des Präsidiums des Verbandes mit der Gestütsleitung des Landgestüts statt.

A.10.7. Hannoveraner Privathengsthalter

Die Interessen der Hannoveraner Privathengsthalter im Verband werden durch den „Verein Hannoveraner Privathengsthalter e.V.“ wahrgenommen. Der Vereinsvorstand vertritt die Belange des Vereins im Verband. Mindestens einmal im Jahr findet auf Einladung des Präsidenten eine gemeinsame Sitzung des Präsidiums des Verbandes mit dem Vorstand des Vereins Hannoveraner Privathengsthalter statt.

A.11 Die Kommissionen des Verbandes

Zuständig für die Bewertung von Pferden sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglieder des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. In die Kommissionen dürfen nur Mitglieder berufen werden, die das 80. Lebensjahr nicht vollendet haben.

A.11.1. Die Kommissionen für Hengste

A.11.1.1. Die Kommissionen für Hengste (Körkommissionen) bewerten alle zur Eintragung ins Hengstbuch I vorgestellten Hengste im Rahmen des Zuchtprogramms. Es werden drei Kommissionen für Hengste gebildet:

- a) für die Bewertung von Junghengsten gemäß der Zuchtprogramme die Junghengstkommission,
- b) für die Bewertung aller anderen älteren Hengste die Althengstkommission.
- c) für die Bewertung bei Hofkörungen für Hengste, die mindestens einen Teil ihrer Leistungsprüfung unter dem Reiter absolviert haben, oder Hengste der Rassen Englisches Vollblut, Anglo-Araber, Shagya-Araber, Arabisches Vollblut und Araber Teile der Althengstkommission (Hofkörungskommission).

A.11.1.2. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieser Körkommissionen werden auf Vorschlag des Zuchtausschusses vom Präsidium für vier Jahre berufen. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.11.1.3. Die Junghengstkommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei ordentliche Verbandsmitglieder sind und dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied. Die Mitglieder der Althengstkommission sind stellvertretende Mitglieder der Junghengstkommission.

A.11.1.4. Die Althengstkommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei ordentliche Verbandsmitglieder sind und dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied. Die Mitglieder der Junghengstkommission sind stellvertretende Mitglieder der Althengstkommission.

A.11.1.5. Die Körkommission für Hofkörungen besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Althengstkommission, wobei bei der Körung von international erfolgreichen Sporthengsten ein Körkommissar durch ein Mitglied der Stutenkommission ersetzt werden kann.

A.11.1.6. Kommission für die Vorauswahl von Hengsten

Für die Vorselektion im Rahmen der Hengstvorauswahl bestimmt das Präsidium eine Kommission. Dieser gehören die Präsidiumsmitglieder Zucht und Dressur bzw. Zucht und Springen oder vertretungsweise ein anderes Mitglied des Zuchtausschusses, der Zuchtleiter oder sein Stellvertreter sowie zwei bis vier Mitglieder der Junghengstkommission an.

A.11.1.7. Widerspruchskommissionen für Köreentscheidungen

Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Kommissionen entscheidet eine Widerspruchskommission. Für die Widersprüche gilt folgende Zuständigkeit:

- Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Junghengstkommission und der Vorauswahlkommission entscheidet die Althengstkommission.

- Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Althengstkommission und der Hofkörungskommission entscheidet die Junghengstkommission.

Haben Mitglieder der Widerspruchskommission an der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt, sind sie von der Entscheidung über den Widerspruch ausgeschlossen.

A.11.2. Die Bewertungskommissionen für Stuten

A.11.2.1. Die Stutenkommissionen bewerten alle zur Eintragung vorgestellten Stuten und entscheiden im Rahmen der Zuchtprogramme über die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches. Alle Mitglieder der Stutenkommissionen werden vom Präsidium auf Vorschlag des Zuchtausschusses (A 10.2.7) für vier Jahre berufen. Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.11.2.2. Die Stutenkommissionen bestehen aus einem oder zwei ordentlichen Verbandsmitgliedern und dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Vertreter. Bei Hofaufnahmen kann auch ein Beauftragter der Zuchtleitung die Bewertung und Eintragung allein vornehmen.

A.11.2.3. Aus der Reihe aller berufenen Mitglieder (A 10.2.7) der Stutenkommissionen bestimmt der Zuchtausschuss die Besetzung und den Einsatz der einzelnen Stutenkommissionen. Eine Nachbesetzung kann durch den Zuchtleiter in Abstimmung mit dem Präsidiumsmitglied Zucht und Dressur oder mit dem Präsidiumsmitglied Zucht und Springen erfolgen.

A.11.3. Für den Auslagenersatz der ordentlichen Verbandsmitglieder wird der Entschädigungs- und der Auslagenersatz nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für ehrenamtlich Tätige herangezogen.

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

A.12.1. Das Präsidium des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zucharbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter und einen Geschäftsführer. Der Zuchtleiter erfüllt in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen in deren jeweils gültiger Fassung. Geschäftsführer und Zuchtleiter sind berechtigt, an allen Präsidiums- und Ausschusssitzungen sowie den Delegierten- und Bezirksversammlungen sowie den Versammlungen der Pferdezuchtvereine teilzunehmen, sofern die entsprechenden Vorsitzenden im Einzelfall nichts anderes beschließen.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und insbesondere folgende Aufgaben nach Weisung des Präsidiums und nach Maßgabe der Geschäftsordnung:

- Die Führung und Steuerung des Verbandes.
- Die Planung und strategische Ausrichtung des Verbandes sowie die Weiterentwicklung des bestehenden Geschäftes
- Die Optimierung sämtlicher Verbandsprozesse zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit, Produktivität und Effizienz
- Die Führung, Motivation und Qualifizierung der Mitarbeiter und Führungskräfte
- Die Übernahme von Budget-, Ergebnis- und Personalverantwortung (inklusive Rechnungs- und Kassenführung)
- Das Reporting gegenüber Präsidium, Aufsichtsrat und Delegiertenversammlung
- Die Pflege von Geschäftsbeziehungen zu Kunden und strategischen Partnern
- Die Repräsentation des Verbandes nach außen

Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Verbandes i. S. des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist sie bzw. er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt das Präsidium durch Dienstanweisung und/oder durch die Geschäftsordnung.

Alle Abteilungsleiter sind disziplinarisch dem Geschäftsführer unterstellt. Der Geschäftsführer kann vom Präsidium zur Vertretung des Hannoveraner Verbandes bevollmächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

A.12.2. Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses sind dieser und die Buchführung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die nach handelsrechtlichen Grundsätzen im Sinne des HGB zu erfolgende Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen der Satzung und Verbandsordnungen (bspw. Gebührenordnung) beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Prüfung ist auf die Durchführung einer angemessenen Belegprüfung zu achten. Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung haben die Wirtschaftsprüfer einen schriftlichen Bericht aufzustellen. Die Wirtschaftsprüfer nehmen zur Beantwortung etwaiger Rückfragen an der Delegiertenversammlung teil. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist während der letzten 14 Werktage vor der den Jahresabschluss genehmigenden Delegiertenversammlung zur Einsichtnahme für jedes ordentliche Verbandsmitglied in der Geschäftsstelle auszulegen.

A.13 Verbands- und Geschäftsordnungen

Jedes Organ des Verbandes gemäß A.10 gibt sich zur Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung. Die Arbeit der sonstigen Ausschüsse und hauptamtlichen Mitarbeiter soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium zu erlassen ist.

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist das Präsidium zuständig.

Die Richtlinien des Hannoveraner Verbandes zur Prämierung von Stuten, über die Schauordnung oder die Vergabe von Preisen haben ebenfalls den Rang einer Verbandsordnung.

Verbandsordnungen, mit Ausnahme der Gebührenordnung, werden durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

Änderungen werden auf der Website des Zuchtverbandes, dem Hannoveraner Forum und in der Verbandszeitschrift DER HANNOVERANER unverzüglich bekannt gegeben.

A.14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Zuchtverbandes kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Delegiertenversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine weitere Delegiertenversammlung, zu welcher die Einladung innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Delegiertenversammlung zu erfolgen hat, die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Im Falle der Auflösung des Zuchtverbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Verbandsvermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (Abteilung Zucht) mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden.

A.15 Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen

Beschlüsse des Präsidiums und der Delegiertenversammlung sowie sonstige Mitteilungen des Verbandes sind auf der Website des Verbandes und in der Verbandszeitschrift „DER HANNOVERANER“ allen Mitgliedern bekannt zu geben.

A.16 Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt

- A.16.1.** Zur Förderung des Absatzes führt der Verband Auktionen für Reitpferde, Hengste, Stuten und Fohlen durch. Zu den Absatzveranstaltungen für Reitpferde, Stuten und Fohlen werden nur Pferde mit einer Tierzuchtbescheinigung in Form eines Abstammungsnachweises (Pferdepass) des Hannoveraner Verbandes und des Rheinischen Pferdestammbuches zugelassen. Zu den Absatzveranstaltungen für Hengste werden auch Pferde mit einer Tierzuchtbescheinigung anderer Populationen / Zuchtverbände zugelassen. Die Aussteller müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- A.16.2.** Die Zulassung der Pferde erfolgt unter der Bedingung, dass die jeweiligen Zulassungsbedingungen des Hannoveraner Verbandes erfüllt und das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung (DNA) vorgelegt werden kann.
- A.16.3.** Zu den Hauptkörungen von Dressur- und Springhengsten werden 2 ½-jährige bis 4-jährige Hengste zugelassen, die die abstammungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung in das Hengstbuch I für Hannoveraner erfüllen. Die Aussteller müssen Mitglieder des Verbandes sein.

B Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband übernimmt als Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) die Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert. Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den in den Zuchtprogrammen unter Punkt 16 genannten Organisationen und die entsprechenden Verträge.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches.
- Kommunikation mit den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen. Eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von denjenigen Teilen der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen), die die Angaben von zum Spendertier / zu den Spendertieren betreffen,
- Beratung der Züchter sowie
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen.

B.3 Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst die Zuchtprogramme der Rassen Hannoveraner, Hannoveraner Halbblutrennpferd und Rheinisches Reitpferd. Für alle Rassen führt der Hannoveraner Verband das Ursprungszuchtbuch. Für die Rassen Hannoveraner und Rheinisches Reitpferd führen die American Hanoverian Society, die British Hanoverian Horse Society, die Hanoverian Horse Society of Australia und die Hanoverian Society of New Zealand ein Filialzuchtbuch.

Der geographische Tätigkeitsbereich ist in den einzelnen Zuchtprogrammen für die jeweiligen Rassen geregelt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit) und Zuchtwerte sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Klassen des Zuchtbuches auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind Bestandteil der einzelnen Zuchtprogramme.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse, des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters,
2. letztes Deckdatum der Mutter,
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen,
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes,
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand),
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist,
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse),
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer),
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung,
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum,
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge,
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs,
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum,
14. Angaben über Zwillingsgeburten,
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier,
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind,
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm,
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieser ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Kommissionsleiter (Zusammensetzung der Kommissionen und Definition und Benennung des Kommissionsleiters müssen gesondert geregelt sein, hier unter A.11) alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.8.1. Grundsätze für die Eintragung von Hengsten

B.8.1.1. Die Eintragung wird auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderungen des jeweiligen Zuchtprogrammes vorgenommen.

B.8.1.2. Sie ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung wird auf Antrag vorgenommen.

B.8.1.3. Alle im Hengstbuch I des Verbandes aktiv eingetragenen Hengste werden jährlich in der Verbandszeitschrift „Der Hannoveraner“ und im Hengstverteilungsplan auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

B.8.2. Grundsätze für die Eintragung von Stuten

B.8.2.1. Die Eintragung wird durch die Vorstellung der Stute durch den Stutenbesitzer zur Stutbucheintragung oder bei bereits in das Zuchtbuch aufgenommene Stuten auf schriftlichen Antrag des Stutenbesitzers hin vorgenommen.

B.8.2.2. Abmeldung von Stuten

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

B.8.2.3. Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

B.8.2.4. Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist

- a) dass der neue Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. wird,
- b) dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.

Der Verband kann dazu die Vorlage des Abstammungsnachweises verlangen.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl.

Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1. Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl.

Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt werden.

Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Sofern das Pferd in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier – keine Tierzuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinn.“

B.9.2. Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3. Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes/ der Ausstellungsstelle. Sie können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Halter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde an den

ausstellenden Verband/ die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4. Zweitschriften

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5. Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist.

Hierbei werden die Muster der Durchführungsverordnung DVO (EU) 2017/717 verwendet. Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/ zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende der Teilbereiche A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1. Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2. Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden, sofern dies entsprechend der nationalen tierschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist.

B.11.2.1. Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehverkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2. Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschapel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt. Fohlen, für die nur eine Geburtsbescheinigung ausgestellt wird, erhalten nur den Nummernbrand. Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter. Die Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B.11.3. Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible FN-Registriernummer vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe einer FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Verbandes.

Für im Ausland geborene Pferde ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

| | Position 1 bis 3 | Position 4 bis 6 Großpferde | Position 7 und 8 | Position 9 bis 13 | Position 14 bis 15 |
|---------------------|---------------------------------|--|--|-----------------------------------|--|
| Vor 2000 geboren | 276 bzw. DE+Leer- zeichen | 304 / 302 | Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle | Laufende Registrier- nummer | Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“ |
| Ab 2000 geboren | 276 bzw. DE+Leer- zeichen | 404 / 402 | Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle | Laufende Registrier- nummer | Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“ |

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1. Methoden der Abstammungssicherung:

Der Verband nutzt und akzeptiert folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich
- SNP-basierte Abstammungsüberprüfung

Jedes zu registrierende Fohlen wird abstammungsüberprüft.

B.12.2. Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung:

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbeieintragung auf Grund der zutreffenden Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchttiere, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Verursacher zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3. Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, den gesetzlichen Regelungen sowie dem jeweiligen Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere

B.13.1. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (handschriftlich oder in elektronischer Form), in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Das Stallbuch kann auf Antrag des Züchters auch elektronisch über das Onlinetool MeinHannoveraner des Hannoveraner Verbandes geführt werden. Der Züchter hat jederzeit Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und nimmt die für das Stallbuch notwendigen Meldungen und Eintragungen vor.

Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen. Bei der Nutzung von MeinHannoveraner erfolgt die Korrektur durch Meldung an den Verband.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.

Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2. Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung (A.5) entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.3. Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt oder als Download zur Verfügung gestellt. In diesem sind der Name und die Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Name und UELN der Stute,
- Name und UELN des Hengstes,
- sämtliche Deckdaten,
- die Deckregisternummer,
- gegebenenfalls Datum und Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung,
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung mit Tiefgefriersperma)

Die Deckmeldung kann darüber hinaus auf elektronischem Wege erfolgen. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Hengsthalter und Verband zu treffen.

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese Kopie muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf der Stute durch den Käufer zu übernehmen. Nutzt der Besitzer der Stute das Onlinetool MeinHannoveraner, erhält er die Deckinformationen auf diesem Wege. Eine Kopie des Deckscheines erhält er vom Hengsthalter dann nur auf Antrag.

Der Hengsthalter sammelt die Deckscheine und sendet diese bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres an die Verbandsgeschäftsstelle. Für EDV-gestützte Verwaltungsprogramme und Internetdeckmeldungen gelten dieselben Meldefristen. Bei zu spät eingereichten Unterlagen werden Gebühren laut Vorstandsbeschluss in Rechnung gestellt.

Ein Blankodeckschein darf grundsätzlich nur bei Stuten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingetragen sind.

Zur Registrierung eines Fohlens reicht die Kopie des Deckscheines des Stutenbesitzers aus, wenn die Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung im Zuchtbuch eines anderen Verbandes eingetragen war und kein Originaldeckschein vorliegt.

B.13.4. Fohlenmeldung

Eine Identifizierung des Fohlens hat bei Fuß der Mutter (also vor dem Absetzen) zu erfolgen. Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 28 Tagen bei dem zuständigen Beauftragten des Landgestüts bzw. des Verbandes, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober gemeldet werden. Für später gemeldete Fohlen kann eine fristgerechte Registrierung nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Die Konsequenzen hinsichtlich

der Ausstellung des Pferdepasses sind vom Züchter zu tragen. Die Meldung kann auch online erfolgen. Mit dem zuständigen Beauftragten wird nach Meldung des Fohlens ein Termin zur Registrierung vereinbart. Mit der Anmeldung zur Registrierung beantragt der Züchter einen Equidenpass beim Hannoveraner Verband. Erfolgt die Registrierung nicht fristgerecht, erfolgt die Registrierung des Fohlens im Rahmen eines „Nachbrenntermins“. Dieses ist nach erfolgter Abstammungsüberprüfung durch die Zuchtleitung zu genehmigen. Hierfür sind höhere Gebühren (laut Gebührenordnung) zu entrichten. Der Beauftragte füllt die Abfohlmeldung aus und identifiziert das Fohlen. Er leitet die Abfohlmeldung an den Verband weiter. Der Equidenpass (inkl. Tierzuchtbescheinigung) wird dann von der Verbandsgeschäftsstelle an den Stutenbesitzer, für den das Fohlen registriert wurde, ausgehändigt bzw. gesandt.

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und entweder vom Stutenbesitzer oder vom Deckstellenvorsteher an den Verband weiterzuleiten. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillinggeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B.13.5. Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in HI-Tier einzutragen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung. Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor der Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B 9.1)

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutbuchaufnahmen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In Ausnahmefällen insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde bei Stutbuchaufnahme in ganzen bzw. bei der Zuchtstutenprüfung und Körung in halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN nach folgendem Notensystem.

| | | | |
|----|-----------------|---|---------------------|
| 10 | = ausgezeichnet | 5 | = genügend |
| 9 | = sehr gut | 4 | = mangelhaft |
| 8 | = gut | 3 | = ziemlich schlecht |
| 7 | = ziemlich gut | 2 | = schlecht |
| 6 | = befriedigend | 1 | = sehr schlecht |

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt. Zusätzlich ist eine Beschreibung nach dem in der Pferdezucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich. Hierbei werden die in den Zuchtprogrammen festgelegten Selektionskriterien in ihrer Ausprägung beschrieben. Die Beschreibung erfolgt um den Mittelwert 0 von -3 bis 3 entsprechend der Beschaffenheit der Merkmale. Für die in den Zuchtprogrammen aufgeführten Selektionskriterien kann es unterschiedlich viele Merkmale der linearen Beschreibung geben.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1. Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2. Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen Vertragstierarzt des Verbandes (Fachtierarzt für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien

B.16.3. Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission. An Bewertung und Entscheidung müssen bei der Junghengstkörung mindestens vier Mitglieder (inkl. Zuchtleiter) und bei der Althengstkörung mindestens drei Mitglieder (inkl. Zuchtleiter) der jeweiligen Kommission mitwirken.

Die Körnote stellt das arithmetische Mittel der Hauptmerkmale dar und wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Hauptmerkmale sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen beschrieben.

B.16.4. Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- Gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und/oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

B.16.5. Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem.

Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen, als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen, spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7. Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen (Hengste mit internationalen Sporterefolgen oder nach Verletzungen) kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird eine Kommission (siehe A.11.1.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämien

B.17.1. Hannoveraner Prämienstuten

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Stuten können mit dem Prädikat „Hannoveraner Prämienstute“ (Hann.Pr.St.) ausgezeichnet werden, sofern sie die Richtlinien des Verbandes hierzu (Punkt 2) erfüllen.

B.17.2. Leistungsstuten

Stuten mit überdurchschnittlichen Erfolgen im Turnier- oder Rennsport werden auf Antrag des Besitzers mit dem Titel „Leistungsstute“ ausgezeichnet. Einzelheiten sind in den vom Vorstand festgelegten Richtlinien für die Auszeichnung von Stuten mit dem Titel Leistungsstute geregelt.

B.17.3. Hannoveraner Prämienhengst

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Hengste können anlässlich der Körung mit dem Prädikat Prämienhengst ausgezeichnet werden.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1. Leistungsprüfung

B.18.1.1. Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) sowie dem Direktorium für Vollblutzucht und Rennen durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen/ Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2. Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste und Stuten Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2. Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem kontinuierlich geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Delegiertenversammlung am 20. Februar 2020 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.